

# Compliance-Regeln des Bayerischen Schwimmverbandes e.V.

Stand 16.12.2025

## Präambel

Der Bayerische Schwimmverband e.V. (BSV) hat eine besondere Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Schwimmsports zu wahren. Der BSV ist bestrebt, den Ruf des Schwimmsports vor unmoralischen oder unethischen Machenschaften und Praktiken zu schützen.

Vor diesem Hintergrund werden die folgenden Compliance-Regeln erlassen und gelten als eine Selbstverpflichtung für den Verband, seine Untergliederungen und die genannten, am Schwimmsport beteiligten Personen.

Der Schwimmsport umfasst die Ausübung der im BSV, dessen Bezirken, Vereinen oder Unternehmen organisierten aquatischen Sportarten, insbesondere Schwimmen, Freiwasserschwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen, High Diving, Aquaball und Eisschwimmen. Die die jeweiligen Sportarten ausübenden Sportler werden aus Gründen der Lesbarkeit als Aktive bezeichnet.

Die Compliance-Regeln gelten sowohl für angestellte Mitarbeiter des BSV als auch Mitarbeiter, die auf Honorarbasis den BSV unterstützen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des BSV. Im Weiteren werden diese allgemein aus Gründen der Lesbarkeit als Mitarbeiter bezeichnet.

Die Compliance-Regeln gelten daneben auch für alle ehrenamtlichen Funktionsträger des BSV, sowie für vom BSV eingesetzte Schiedsrichter, Trainer und Betreuer einschließlich des technischen, medizinischen und administrativen Personals. Diese sowie die Mitarbeiter werden im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit als Verantwortliche bezeichnet.

Für Aktive gelten nur diejenigen Vorschriften, die diese ausdrücklich betreffen.

Andere an die vorstehenden Personengruppen gerichtete Ethik- und Verhaltensregeln bleiben unberührt, soweit sie diesen Compliance-Regeln nicht widersprechen.

Alle Personenbezeichnungen in den Compliance-Regeln umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

## 1. Verhalten untereinander

### 1.1. Allgemeines

Die vorliegenden Compliance-Regeln sollen das Handeln transparent und nachvollziehbar gestalten. Sie sollen das Vertrauen der Politik, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung, der Öffentlichkeit sowie aller am Schwimmsport beteiligter Personen und deren Angehörigen in die Arbeit der ehrenamtlich und hauptberuflich im Schwimmsport tätigen Mitarbeiter und Verantwortlichen fördern. Die Grundlagen eines Handelns sind Transparenz, Integrität und Partizipation. Das Grundprinzip dieser Regeln besteht darin, dass ethische Erwägungen, die zu fairem Verhalten führen, ein integraler und keinesfalls fakultativer Bestandteil des gesamten Sports, der Sportpolitik und des Sportmanagements sind.

Die Compliance-Regeln gelten für alle Bereiche des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Wettkampfsports.

## 1.2.Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlagen für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

## 1.3.Diskriminierung

Diskriminierung insbesondere in Bezug auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert. Allen Verantwortlichen ist es verboten, eine andere Person oder eine Gruppe durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen zu verletzen.

## 1.4.gegen Gewalt

Der BSV verurteilt jede Form interpersonaler Gewalt in all ihren verschiedenen Formen (sexualisiert, psychisch, physisch sowie durch Vernachlässigung). Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss von Ämtern und zum Entzug von Lizenzen führen.

## 1.5.Transparenz

Alle relevanten Entscheidungsprozesse im BSV sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft auch alle finanziellen und personellen Entscheidungen, soweit Transparenz im Rahmen des Vertrauenschutzes sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben möglich ist.

## 1.6.Integrität

Integrität setzt eine objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, ideelle oder wirtschaftliche Interessen bei einer für den BSV zu treffende Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese zunächst dem Präsidenten gegenüber offen zu legen. Bei der Besetzung der Gremien wird auf eine klare Trennung von Rollen und Verantwortlichkeiten sowie die Einbindung aller Betroffenen geachtet, um die Glaubwürdigkeit zu sichern. Von den Verantwortlichen wird erwartet, dass sie sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit und der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten bewusst sind. Sie haben mit ihrem Verhalten den Zweck und die Zielsetzung des BSV in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem Zweck und dieser Zielsetzung abträglich ist. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie zu ethischem, glaubwürdigem und integrem Verhalten verpflichtet. Sie dürfen ihre Stellung insbesondere nicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile ausnutzen.

## 1.7.Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte und praktizierte Mitgliederbeteiligung aller Gruppen, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende zukunftsweisende Entscheidungen.

## 2.1. Interessenkonflikte

Jeder Mitarbeiter muss seine privaten Interessen und die Interessen des BSV streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden.

Daher müssen die Verantwortlichen vor der Aufnahme einer Tätigkeit für den BSV ihre persönlichen Interessenbindungen offenlegen, die ihr Amt tangieren könnten. Bei Ausübung ihres Amtes müssen sie alle Situationen vermeiden, die zu Interessenkonflikten führen können. Interessenkonflikte entstehen, wenn private oder persönliche Interessen betroffen sind, die eine integre, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung der übertragenen Pflichten beeinträchtigen. Bei einem bestehenden Interessenkonflikt ist dieser unverzüglich dem Präsidenten gegenüber offen zu legen.

Um dies zu erreichen, dürfen Aufträge nur dann erteilt werden oder Tätigkeiten nur dann ausgeführt werden, wenn sie vorher im 4-Augen-Prinzip vom geschäftsführenden Präsidium des BSV genehmigt worden sind:

- Aufträge an nahestehende Personen (z.B. Ehepartner, Verwandte, Freunde oder private Geschäftspartner)
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten oder beteiligt sind
- Aufträge an Unternehmen, an denen Mitarbeiter beteiligt sind

## 2.2. Loyalität und Geheimhaltung

Verantwortliche haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber dem BSV und den Vereinen loyal zu verhalten. Vertrauliche Informationen, von denen Verantwortliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, sind auch vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten. Informationen sind gemäß der Grundsätze Weisungen und Ziele des BSV weiterzuleiten.

## 2.3. Datenschutz

Für den BSV ist die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ein unabdingbarer Bestandteil seiner Geschäftsprozesse.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, personenbezogene Daten in allen Geschäftsprozessen sensibel zu verwenden. Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß der geltenden Datenschutzregelungen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Dies gilt für alle mitarbeiterbezogenen Daten, Daten über Vereinsmitglieder und deren Vereine und sonstigen Personen.

Insbesondere darf eine Datenverarbeitung nur erfolgen, wenn der Betroffene zuvor eingewilligt hat oder dies aus anderen Gründen rechtlich zulässig ist. Mit personenbezogenen Daten ist sparsam und äußert sensibel umzugehen.

Die Weitergabe von erhobenen Daten ist grundsätzlich untersagt. Lediglich im Ausnahmefall erfolgt eine Weitergabe, wenn diese im Rahmen des Verbandszwecks für die Erfüllung der Aufgaben des BSV unabdingbar ist. Eine Weitergabe bedarf der vorherigen Einwilligung des Inhabers.

#### 2.4. Annahme von Geschenken oder sonstigen Vorteilen

Verantwortlichen ist es untersagt, von Dritten Geschenke und sonstige Vorteile anzunehmen, die angesichts der örtlichen kulturellen Gegebenheiten einen üblichen und verhältnismäßigen Wert überschreiten. Im Zweifelsfall ist das Geschenk zurückzuweisen. Die Annahme von Geldgeschenken ist in jeder Höhe und Form verboten.

Verantwortliche dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten Geschenke und sonstige Vorteile gewähren, die angesichts der örtlichen kulturellen Gegebenheiten einen üblichen und verhältnismäßigen Wert nicht überschreiten, sofern damit keine unredlichen Vorteile erlangt werden und dadurch keine Interessenkonflikte entstehen.

Verantwortlichen ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt, sich bei offiziellen Veranstaltungen von Familienmitgliedern oder Partnern auf Kosten des BSV oder eines Vereins begleiten zu lassen.

#### 2.5. Bestechung und Bestechlichkeit

Sowohl Verantwortliche als auch Aktive dürfen sich nicht bestechen lassen. Geschenke oder sonstige Vorteile, die ihnen zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum Vorteil Dritter angeboten oder versprochen werden oder zugekommen sind, sind folglich zurückzuweisen.

Verantwortlichen ist es ebenso wie Aktiven untersagt, Dritte zu bestechen oder zur Bestechung anzuhalten oder anzustiften, um sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil zu verschaffen.

#### 2.6. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Verantwortliche dürfen Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im BSV stehen bzw. stehen können, nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise annehmen oder gewähren. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in der maximalen Höhe der aktuell gültigen Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 EStG - seit 2023: 50 EUR). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.

Ausgenommen von diesen Zuwendungseinschränkungen sind Prämien für sportliche Leistungen von Aktiven.

Verantwortlichen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Stelle nicht gestattet, sich für die Vermittlung von Geschäften aller Art im Zusammenhang mit der Funktionsausübung Provisionszahlungen versprechen zu lassen oder anzunehmen. Bei Fehlen einer vorgesetzten Stelle entscheidet das Gremium, dem der Verantwortliche angehört.

## 2.7. Anzeige und Rechenschaftspflicht

Verantwortliche müssen Vorkommnisse, die einen Verstoß gegen diese Verhaltensvorschriften der Compliance-Regeln begründen können, unverzüglich dem Präsidenten melden, der diese dem geschäftsführenden Präsidium weiterleitet.

Ich habe die Bestimmungen der Compliance-Regeln gelesen und verstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese zur Kenntnis genommen habe, diese anerkenne und mich zu deren Einhaltung verpflichte.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

Name in Druckbuchstaben